Satzung des Paradiesgarten Brandenberg, Verein für sozial-ökologischen Garten- und Ackerbau e.V. i.G.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein trägt den Namen „Paradiesgarten Brandenberg, Verein für sozial-ökologischen Garten- und Ackerbau“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 82296 Schöngeising.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung erhält er den Namenszusatz „e.V.“.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein „Paradiesgarten Brandenberg, Verein für sozial-ökologischen Garten- und Ackerbau e.V.“, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist eine überparteiliche und überkonfessionelle Personenvereinigung, die nur den eigenen ideellen Zwecken und deren praktischer Verwirklichung verpflichtet ist.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Jugend-, Erwachsenen- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung, Kunst und Kultur, Landschaftspflege, Natur- und Umweltschutz, der Gesundheit, der körperlichen Ertüchtigung und psychischen Stabilisierung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Errichtung und Bestandspflege eines naturnahen, gemeinschaftlich sowie ökologisch bewirtschafteten Landschaftsgartens, der die sozialen Belange der Menschen sowie von Natur- und Umweltschutz in vorbildlicher Weise berücksichtigt. Dabei ist der Erhalt sowie die Verbreitung der Kulturpflanzenvielfalt und von samenfesten Sorten sowie die Pflege seltener, Wildstauden und Wildsträucher eine vorrangige Aufgabe.

(4) Hierbei dienen Erkenntnisse aus den Bereichen Biologie, ökologischer Garten- und Ackerbau, Permakultur und Humusforschung, Tiefenökologie, der Homöopathie und Kräuterkunde der Orientierung, dem Schutz und der Weiterentwicklung in Form geeigneter Maßnahmen.

(5) Durch die vielfältigen Möglichkeiten der eigenen tätigen praktischen Erfahrungen im Pflanzenanbau und mit dem Anliegen, den aktiven Mitgliedern die Selbstversorgung mit gesunden Lebensmitteln zu ermöglichen, trägt der Verein auch zur Bewusstseinsbildung für verloren gegangene gesellschaftliche Werte bei.

(6) Hierzu wird eine zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit und Informationsvermittlung, Beratung und Betreuung von ähnlichen Initiativen, die Durchführung von regionalen Veranstaltungen für die Bevölkerung, die Anregung und Förderung von Forschungsvorhaben, die Förderung der Jugendarbeit sowie generationsübergreifender, integrierender Aktivitäten und der außerschulischen Bildungsarbeit im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes betrieben.

(7) Der Verein strebt die Kooperation mit regional, national und international auf diesem Gebiet tätigen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, sowie mit interessierten öffentlichen und pri-

vaten Bildungs- und Erziehungseinrichtungen (z.B. Kindertagesstätten, Schulen, Universitäten, Vereinen und Verbänden) an.

(8) Die zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlichen finanziellen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuwendungen von dritten Personen und der öffentlichen Hand sowie durch die erwirtschaften Erträgnisse aufgebracht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Gemäß § 52 Absatz 1 AO ist der Verein selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Nachgewiesene, notwendige und angemessene Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für den Verein anfallen, können auf Antrag erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Mitglieder haben die Pflicht, den Verein und seine Ziele nach Kräften zu unterstützen und zu fördern. Die Mitgliedschaft kann als ordentliches, aktiv an den Aufgaben des Vereins mitwirkendes, und als förderndes, finanzielle Beiträge leistendes Mitglied erworben werden. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt; hierfür gelten die in der Allgemeinen Geschäftsordnung festgelegten Grundsätze.

(2) Aktive Mitglieder nutzen und pflegen die Einrichtungen gemäß dem Vereinszweck.

(3) Alle Mitglieder haben das Recht, an sämtlichen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können die vom Verein geführten Einrichtungen besichtigen; dabei müssen sie jedoch die im Vereinsinteresse gebotenen Beschränkungen beachten.

(4) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme die Vorstandschaft entscheidet. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss.

(6) Die Verpflichtung gegenüber dem Verein zu Beitragszahlung für die Zeit der Mitgliedschaft bleibt auch bei Ausschluss oder Streichung erhalten.

(7) Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich und mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss eines Geschäftsjahres erklärt werden.

(8) Wenn ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins zu schädigen droht oder seinem Zweck zuwider handelt, kann es ausgeschlossen werden.

(9) Eine Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen, wenn ein fälliger Jahresbeitrag oder eine fällige Gebühr, die eine Höhe von mindestens zwei Jahresbeiträgen übersteigt, trotz Mahnung innerhalb der gesetzten Frist nicht bezahlt oder eine beantragte Stundung nicht bewilligt wurde.

(10) Eine Streichung von der Mitgliederliste oder ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Beschluss der Vorstandschaft. Für die Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung (per Brief, Fax, E-Mail) gelten die Bestimmungen des § 9 Absatz 3 sinngemäß.

(11) Eine schriftlich begründete und fristgerecht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Vorstandsentscheidung eingereichte Berufung des Mitglieds an die nächste Mitgliederversammlung ist zulässig; deren Entscheidung ist endgültig. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte aus der Mitgliedschaft; es können diesbezüglich keine Ersatzansprüche an den Verein gestellt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag und Gebühren

(1) Die jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge, ggf. differenziert nach natürlichen und juristischen Person, ordentlichen und fördernden Mitgliedern, sowie deren Fälligkeit werden jeweils von der Mitgliederversammlung in einer Allgemeinen Geschäftsordnung festgelegt.

(2) Zu entrichtende Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie deren Fälligkeit werden jeweils von der Mitgliederversammlung in einer Gebührenordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft, die Kassenprüfer und die Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitgliederversammlung kann zur Unterstützung des Vorstands fachlich geeignete Beiräte bestimmen, die jedoch kein Stimmrecht haben.

§ 7 Vorstand und Vorstandschaft

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und mindestens einem Stellvertreter. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis, jedoch wird im Innenverhältnis festgelegt, dass der Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden handeln darf.

(2) Zum erweiterten Vorstand, der Vorstandschaft, gehören mindestens ein Schriftführer sowie ein Kassenwart und bis zu drei Beisitzer, die bei Vorstandsentscheidungen stimmberechtigt sind. Über die Anzahl der Vorstandsmitglieder und die der Mitglieder der Vorstandschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Vorstandschaft gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Häufigkeit und die Art der Sitzungen (persönliches Erscheinen, Telefonkonferenz) sowie die Form der Beschlussfassung (Abstimmungsverfahren, Beschlüsse im Umlaufverfahren oder per E-Mail), sowie deren Dokumentation geregelt sind.

(4) Die Wahl der Mitglieder der Vorstandschaft erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder der Vorstandschaft beträgt mindestens ein Jahr und kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung auf bis zu vier Jahre verlängert werden. Sie endet und beginnt nach Abschluss der Mitgliederversammlung, auf der die neue Vorstandschaft gewählt wurde.

(6) Dem Vorstand obliegt insbesondere

1. die Geschäftsführung des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;

2. die Erstellung des Geschäftsberichtes, der Jahresabschlussrechnung und des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr;

3. die fristgerechte Einladung, die Vorbereitung und die Leitung der Mitgliederversammlung;

4. die Information über und die Vorbereitung von erforderlichen Satzungsänderungen.

(7) Der Schriftführer übernimmt in der Regel die Protokollführung über die Sitzungen der Vorstandschaft und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insofern die Gremien nichts anderes beschließen. Zudem unterstützt er den Vorstand bei der Führung der Mitgliederliste.

(8) Der Kassenwart führt die Zahlungsanweisungen des Vorstands aus und ist für die ordnungsgemäße Führung der Barkasse verantwortlich.

(9) Die Beisitzer unterstützen und beraten die übrigen Mitglieder der Vorstandschaft bei der Ausführung ihrer Aufgaben; ihnen können zudem Zuständigkeiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 8 Kassenprüfer

(1) Es wird mindestens ein Kassenprüfer durch die Mitgliederversammlung bestellt, der als Prüfungs- und Kontrollorgan das Kassenbuch, die Buchführung und den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss auf Richtigkeit überprüft und auf der Mitgliederversammlung über die Ergebnisse seiner Prüfung berichtet.

(2) Die Bestimmung der Anzahl sowie die Wahl der Kassenprüfer erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht den in § 7 Absatz 5 getroffenen Regelungen für die Vorstandschaft.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich grundsätzlich im ersten Halbjahr nach Abschluss eines Geschäftsjahres in Form einer Jahreshauptversammlung statt.

(2) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die

1. Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Vorstandschaft, der Beiräte sowie der Kassenprüfer;

2. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstands;

3. Entgegennahme des Prüfungsberichts der/des Kassenprüfer/s;

4. Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung;

5. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und der Vorstandschaft;

6. Genehmigung des Wirtschaftsplans;

7. Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Gebühren, Aufstellung und Genehmigung einer Allgemeinen Geschäftsordnung und einer Gebührenordnung;

8. Beschlussfassung über Anträge, Streichungen und Ausschlüsse von Mitgliedern sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern;

9. Beschlussfassung über die Zahl, die Amtszeit, Wahl und die Abberufung von Mitgliedern der Vorstandschaft, der Beiräte und der Kassenprüfer sowie die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;

10. Beschlussfassung über Grundsatzfragen des Vereins (Ausrichtung, Wertekodex, Ziele; Personaleinstellungen, Miet- und Pachtverträge mit wiederkehrenden Zahlungsverpflichtungen und Investitionen, die eine in der Allgemeinen Geschäftsordnung festzulegenden Geringfügigkeitsgrenze übersteigen; Verfügungsrechte; Arbeitszeiterfassung und angemessene Vergütungen für Leistungen von Vereinsmitgliedern, Arbeit- und Auftragnehmern etc.);

11. Beschlussfassung über einen Beitritt in Vereine und die Zugehörigkeit zu Verbänden mit ähnlichen Zielen sowie über langfristige Kooperationsverträge mit Partnervereinen oder Dienstleistern;

12. Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Verschmelzung, Auflösung oder Aufhebung des Vereins (siehe § 10).

(3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt spätestens vier Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Bekanntgabe (per Brief, Fax, E-Mail) des Termins, des Ortes und der geplanten Tagesordnung an die zuletzt bekannte Adresse. Bei Briefen gilt der Absendetag als Tag der Bekanntgabe.

(4) Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich (per Brief, Fax, E-Mail) beim Vorstand einzureichen.

(5) Über die Versammlungsleitung, die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte, die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen sowie die Modalitäten von Konsensentscheidungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen.

(6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder.

(7) Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten anwesenden und vertretenen Mitglieder erforderlich.

(8) Mitglieder, die verhindert sind, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, können sich durch jedes andere Mitglied des Vereins vertreten lassen. Diese Vertreter müssen jedoch eine schriftliche, vom vertretenen Mitglied eigenhändig unterzeichnete Vollmacht vorweisen. Sie können vom Vollmachtgeber Weisungen zum Wahl- und Abstimmungsverhalten erhalten, die beachtet werden müssen.

(9) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt, hat eine Stimme und kann maximal nur ein weiteres Mitglied in der Mitgliederversammlung vertreten. Fördernde Mitglieder können Anträge stellen und sich zu Wort melden, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(10) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die wesentlichen Punkte sowie alle Beschlüsse dokumentiert und vom Vorsitzenden oder dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und einem anwesenden stimmberechtigten Mitglied zu unterschreiben ist.

(11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 10 Verschmelzung, Auflösung oder Aufhebung des Vereins

(1) Die Verschmelzung, Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller im Mitgliederverzeichnis geführten stimmberechtigten Mitglieder zustimmt.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen dem Bund Naturschutz in Bayern e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Der Gründungsvorstand wird hiermit beauftragt und bevollmächtigt, die Eintragung des Vereins ins Vereinsregister beim Amtsgericht München zu beantragen, und ggf. aus rechtlichen Gründen erforderliche, inhaltlich aber unwesentliche Änderungen der Formulierungen des vorstehenden Textes vorzunehmen.

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereins „Paradiesgarten Brandenberg, Verein für sozial-ökologischen Garten- und Ackerbau“ in Türkenfeld am 01.03.2014 sowie in der wieder aufgenommenen Gründungsversammlung in Türkenfeld am 04.05.2014 durch die unterzeichnenden Gründungsmitglieder beschlossen.